

Information in der Abrechnung

Abrechnungszeitraum



Name des Eigentümers oder der Verwaltung

Liegenschafts-Nr.:

Die neue Heizkostenverordnung (HKVO) schreibt die Ergänzung der Heizkostenabrechnung mit zusätzlichen Informationen nach § 6a Absatz 3 verbindlich vor. Das gilt für alle Abrechnungsperioden, die ab dem 01.12.2021 beginnen. Diese zusätzlichen Abrechnungsinformationen sind erstmalig zum Stichtag 30.11.2022 obligatorischer Bestandteil einer Heizkostenabrechnung und ersetzen die bisher optionale Verbrauchsanalyse. Kommen Sie den Informationspflichten gem. § 6a nicht oder nicht vollständig nach, hat der Nutzer gem. § 12 HKVO ein Kürzungsrecht von 3%.

Je nach Versorgungs- und Brennstoffart müssen folgende Informationen in der Heizkostenabrechnung aufgeführt werden: der Anteil der eingesetzten Energieträger, die erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle und bei Fernwärmesystemen die jährlichen Treibhausgasemissionen und der Primärenergiefaktor des Fernwärmenetzes.

Die notwendigen Angaben muss Ihnen Ihr Energieversorger auf der Jahresabrechnung mitteilen.

Brennstoffmix	Anteil in %
Gas	

Steuern, Abgaben und Zölle	Datum	Betrag EUR
Co2-Abgabe		
Netzentgelt		
Konzessionsabgaben		
Mehrwertsteuer		

Primärenergiefaktor	Datum	Faktor

Einmalige Entlastung gemäß Erdgas-WärmeSoforthilfegesetz (EWSG) in EUR: _____

Co2-Faktor _____

Ort / Datum _____

Unterschrift _____